Werk

Titel: Zum Landfrieden Friedrichs I. von 1152

Autor: Salomon, Fritz

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0036|log17

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Zum Landfrieden Friedrichs I. von 1152.

Von **Fritz Salomon.**

Der Landfriedenstext von 1152 (Const. I, n. 140, S. 195 ff., ist lediglich als Bestandteil der Libri Feudorum überliefert. Daraus erklärt es sich, dass er manche Stellen enthält, deren Verderbnis auf den ersten Blick klar ist. Der Kompilator der Libri Feudorum hat offenbar von dem in dem Landfrieden niedergelegten deutschen Recht wenig verstanden und in Folge dessen mancherlei Fehler in den Text hineingebracht. Ich weise auf den Schluss des § 2 hin, der so, wie er überliefert ist, einen kaum annehmbaren Sinn gibt, auf § 9, wo offensichtlich die Zahl der um das Lehen streitenden Personen nicht 'tres vel plures', sondern 'duo vel plures' sein muss. Eine dritte Stelle soll uns hier beschäftigen; in § 10 heisst es: 'Si rusticus militem de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, manu quarta se miles expurgabit. Si miles rusticum de violata pace pulsans, manu sua iuraverit, quod non voluntarie, sed necessitate hoc fecit, de duobus unum rusticus eligat: aut divino aut humano iudicio innocentiam suam ostendat, aut septem testibus idoneis, quos iudex elegerit, se expurget'. Dass die Bestimmung so in Wirklichkeit nicht gelautet haben kann, ist schon bei oberflächlicher Prüfung klar; denn, wenn in beiden Fällen der Kläger zu beschwören hat, dass er, nämlich der Beklagte, nur in Notwehr, nicht in rechtswidriger Absicht, den Friedbruch begangen habe, so erscheint unerfindlich, weshalb der Beklagte noch durch die Möglichkeit eines Reinigungseides, bezw. des Gottesurteils, geschützt werden sollte. Einen Subjektswechsel für die Worte 'pulsans' und 'iuraverit' anzunehmen, würde ebenfalls zu keinem befriedigenden Auslegungsergebnis führen; es würde dann ein zwiefacher Eid für den Beklagten erwachsen. Eine sachlich vernünftige Interpretation lässt sich für den Text, so wie er dasteht, meines Erachtens

überhaupt nicht finden. Es fragt sich, ob sich eine einigermassen glaubhafte Emendation finden lässt, die der Stelle einen sachgemässen Sinn gibt. Ich möchte vorschlagen, den Text in der, auf den ersten Blick vielleicht etwas gewaltsam anmutenden Weise umzuformen, dass man beide Mal die Worte 'necessitate' und 'voluntarie' vertauscht; das Eidesthema des Klägers wäre dann, dass der Beklagte nicht in Notwehr, sondern in rechtswidriger Absicht gehandelt habe, 'quod non necessitate, sed voluntarie hoc fecit'. Damit bekommen wir eine sinngemässe prozessuale Sonderbestimmung für das Verfahren wegen Landfriedensbruches. Der Kläger schwört zunächst allein einen Schuldigungseid, und der Beklagte kann sich sodann mit einem stärkeren Beweismittel reinigen. Dass der Kläger zum Voreid kommt, findet sich auch sonst gelegentlich bestimmt, so im Ssp. III, 88; wenn hier der Eid genügt, so liegt darin eine besondere Schärfe des Vorgehens gegen den Landfriedensbrecher. Eine völlig entsprechende Bestimmung findet sich in dem Enser Stadtrecht von 1212 für den Fall der Heimsuche, also auch bei Friedbruch. Vgl. § 19 des Enser Stadtrechts bei Gaupp, Stadtrechte II, 221. In unserem Falle kann sich der Ritter selbviert rein schwören; der beklagte Bauer hat entweder das Gottesurteil oder das 'humanum iudicium', nämlich den Beweis mit sieben Zeugen. Das dreimalige 'aut' verschleiert die Tatsache, dass die beiden letzten Begriffe gleichzusetzen sind, vielleicht ein wenig; da aber dem Bauern 'de duobus unum' zur Verfügung gestellt wird, um sich zu reinigen, so ergibt sich klar, dass das dritte 'aut' hier an Stelle eines klareren 'id est' oder dergl. steht. Wenn der Bauer dem Schuldigungseide des Ritters gegenüber schlechter gestellt wird als der Ritter dem des Bauern, so ist das nur ein sehr verständlicher Ausfluss des ständischen Unterschiedes.

Erscheint unsere Emendation somit schon durch ihr sachgemässes Ergebnis in hohem Grade gestützt, so ergibt sich ihre Angemessenheit noch mehr aus einer anderen Stelle desselben Landfriedens. Satz 2 des § 1 ordnet an: 'Si autem omnibus manifestum sit, quod non necessario, sed voluntate illum occiderit (scil. der Friedbrecher), tunc neque per duellum neque quolibet alio modo se excusabit, quin capitali damnetur sententia', d. h. also, dass die Strafe des Friedbruchs eintreten soll, wofern offenkundig ist, dass die Tat nicht in Notwehr, sondern rechtswidriger Weise begangen ist, und nicht andere Entschuldigungsgründe

vorliegen. Wir haben also hier die Voraussetzung, dass das schon offenkundig ist, was nach unserer Emendation durch den Schuldigungseid erst bewiesen werden muss; es ist eine fast buchstäbliche Uebereinstimmung in den beiden Formulierungen vorhanden. Dieser Parallelismus zeigt deutlich, dass die vorgeschlagene Aenderung des Textes nichts willkürliches in sich schliesst, sondern lediglich dem Sinne des Gesetzes gerecht wird.

Was nun endlich die Frage anlangt, wie die Verderbnis der Stelle zu erklären ist, so kann man zunächst wohl an eine rein äusserliche Flüchtigkeit bei der Kompilation der Libri Feudorum denken; ich möchte es aber für nicht ausgeschlossen halten, dass dem mit den römischen Quellen bekannten Kompilator der im Corpus iuris civilis hin und wieder vorkommende Passus 'non sponte, sed necessario'[1] oder dergl. vorgeschwebt haben mag.

---

1) Z. B. l. 6 Dig. 3, 1.